



10.02.2016

Wichtige neue Entscheidung

Fundrecht: Aufwendungsersatz für Fundtiere durch die Gemeinden gegenüber den Tier-schutzvereinen oder Tierärzten auch ohne vorherige Ablieferung der Fundsache

§§ 965 ff BGB, § 960 BGB, § 1 FundV

Kostenersatz für tierärztliche Behandlung und Unterbringung einer gefundenen Katze
Öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag
Ablieferung bei der Fundbehörde

*Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteile vom 27.11.2015, Az. 5 BV 14.1737 und
Az. 5 BV 14.1846*

Leitsätze:

Az. 5 BV 14.1737

Die Verwahrungspflicht für eine Fundsache entsteht für die Fundbehörde erst dann, wenn die Fundsache bei ihr abgeliefert wird, § 967 BGB. Das gilt grundsätzlich auch für gefundene Tiere – jedenfalls dann, wenn sie nicht dringend behandlungsbedürftig sind. Weder ersetzt die Anzeige des Fundes die Ablieferung, noch muss die Fundbehörde nach einer Fundanzeige von sich aus tätig werden. Solange keine Verwahrungspflicht

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

der Fundbehörde besteht, sind Ansprüche eines Tierschutzvereins auf Aufwendungsersatz aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag für die Unterbringung und Erhaltung eines Fundtieres ausgeschlossen.

Az. 5 BV 14.1846

Kann der Finder einer verletzten und akut behandlungsbedürftigen Hauskatze diese nicht bei der Fundbehörde abliefern, weil das Tier der sofortigen tierärztlichen Behandlung bedarf, besteht für die vorab verständigte Fundbehörde ein Kontrahierungszwang zum Abschluss eines Besitzkonstituts. In diesen Fällen hat die Fundbehörde dem handelnden Tierarzt Aufwendungsersatz aus Geschäftsführung ohne Auftrag zu leisten.

Hinweise:

Der 5. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) hatte in einer Reihe von Verfahren über die Frage zu entscheiden, ob Gemeinden als Fundbehörden auch Tierschutzvereinen bzw. unmittelbar Tierärzten / Tierkliniken gegenüber Aufwendungsersatz aus Geschäftsführung ohne Auftrag zu leisten haben, wenn das Fundtier vom Finder vorher nicht bei der Gemeinde oder außerhalb deren Erreichbarkeit bei der Polizeidienststelle abgeliefert wird. Schließlich entsteht gem. § 967 BGB das Verwahrverhältnis und sich daraus ergebend die Verpflichtung der Fundbehörde zur Kostentragungspflicht erst mit der Ablieferung der Fundsache. Der BayVGH hat nunmehr entschieden, dass aufgrund des klaren Wortlauts des BGB eine Ablieferung von Fundtieren aus Tierschutzermägungen heraus im Allgemeinen nicht entbehrlich ist (Az. 5 BV 14.1737, Rn. 35 ff.). Anders sei dies, wenn es sich um ein verletztes und akut behandlungsbedürftiges Fundtier handle (Az. 5 BV 14.1846, Rn. 26).

Wegen der uneinheitlichen Rechtsprechung hierzu und der grundsätzlichen Bedeutung hat der BayVGH die Revision zugelassen. Die Entscheidungen sind derzeit somit noch nicht rechtskräftig.

Hinzuweisen ist des Weiteren auf die sich in manchen der am 25.11.2015 beim BayVGH verhandelten Verfahren stellende Frage des Fremdgeschäftsführungswillens. So kann in manchen Konstellationen durchaus diskutiert werden, ob ein behandelnder Tierarzt tatsächlich mit dem Fremdgeschäftsführungswillen aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag

gegenüber der Fundbehörde tätig wird oder nicht ein entsprechender Behandlungsvertrag zwischen dem Tierarzt und dem Auftrag gebenden Tierschutzverein / Tierheim angenommen werden kann (Az. 5 BV 14.2048, Rn. 36 im Vergleich Az. 5 BV 14.1846, Rn. 27 f.).

Wie die Diskussionen im Laufe des Verhandlungstages gezeigt haben, empfiehlt sich eine entsprechende Abstimmung zwischen der Gemeinde, den örtlichen Tierschutzvereinen als Betreibern der Tierheime und den Polizeidienststellen für die Frage der Inverwahrungnahme von Fundtieren zur Nachtzeit und am Wochenende.

Kumetz
Landesanwalt

5 BV 14.1737
RO 4 K 13.1231

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

** ***** ** , *****

- ***** -

***** ** , *****

gegen

Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden,
Marktplatz 1, 93167 Falkenstein,

- Beklagte -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte *****

beteiligt:

Landesanwaltschaft Bayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

Aufwendungsersatz für gefundene Katze;
hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
Regensburg vom 5. August 2014,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 5. Senat,

durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Kersten,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Greve-Decker,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Peitek

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 25. November 2015

am **27. November 2015**

folgendes

Urteil:

I. Die Berufung wird zurückgewiesen.

II. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

IV. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Der Kläger ist ein Tierschutzverein in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins und begehrt von der Beklagten als Gemeinde und Fundbehörde Erstattung der Kosten für die Unterbringung und ärztliche Versorgung einer gefundenen und bei ihm abgegebenen Katze.
- 2 Am Donnerstag, den 2. Februar 2012 fand eine Frau S. vor ihrer Haustür im Gebiet der Beklagten eine Katze. Sie gab diese am gleichen Tag beim Tierheim des Klägers ab, der per Fax eine Fundtieranzeige an die Beklagte sandte. Die Fundtieranzeige trägt den Briefkopf des Klägers. Unter der Überschrift „Fundtieranzeige“ bestätigt die Finderin S., am 2. Februar 2012 besagte Katze gefunden und am gleichen Tag im Tierheim abgegeben zu haben. Unter der Rubrik „Besonderheiten“ ist vermerkt, dass die Katze „miauend und stark unterkühlt“ vor der Haustür der Finderin gesessen habe. Neben der Unterschrift der Finderin auf der Fundtieranzeige findet sich auch eine Unterschrift eines Vertreters des Klägers. Eine Reaktion der Beklagten auf die Fund-

tieranzeige erfolgte nicht.

- 3 Der Kläger sorgte für die Unterbringung der Katze und brachte diese mehrfach (am 3., 4., 13. und 16.2.2012) zur Behandlung zu einem Tierarzt. Die Tierarztpraxis stellte zu den durchgeführten Behandlungen Rechnungen aus, die jeweils an „F. Gemeindeverwaltung“ adressiert waren. Die Verwaltungsgemeinschaft F. schickte diese Rechnungen an den Tierarzt zurück und wies dabei darauf hin, dass es sich offensichtlich um keine Fundtierbehandlung gehandelt habe. Die Gemeinde sei nur für Fundtiere zuständig, also Tiere, die ihrem Eigentümer entlaufen seien („= in der Regel gesund und gepflegt“). Die Gemeinde sei nicht zuständig für wildernde bzw. herrenlose Tiere („= in der Regel ungepflegt, verwahrlost, krank“). Da die Gemeinde keine Zusage der Kostenübernahme gegeben habe und auch nicht der Auftraggeber der Behandlung gewesen sei, würden die Rechnungen nicht beglichen.
- 4 Unter dem 8. März 2012 stellte der Tierschutzverein seinerseits eine weitere Rechnung über einen Betrag von 173,34 Euro für die Unterbringung der Katze für 27 Tage (jeweils 6 Euro + Mehrwertsteuer), die er später noch gesondert anmahnte.
- 5 In einer von dem Tierarzt und einem Vertreter des Tierschutzvereins unterschriebenen Abtretungserklärung vom 1. August 2012 tritt die Tierarztpraxis an den Tierschutzverein eine Forderung in Höhe von 189,89 Euro nebst etwaigen Zinsen und Kosten ab, die der Tierarztpraxis „gegenüber dem Markt F.“ als Schuldner zustehe. Auf der Abtretungserklärung sind die verschiedenen Einzelrechnungen aufgelistet, die Grundlage der abgetretenen Forderung gewesen sein sollen.
- 6 Eine am 6. August 2012 eingereichte Klage des Klägers gegen den Markt F. wurde mit Gerichtsbescheid vom 26. November 2012, weil gegen den falschen Beklagten gerichtet, abgewiesen. Dieser Gerichtsbescheid wurde rechtskräftig.
- 7 Mit Schreiben vom 17. Dezember 2012 forderte der Kläger die Beklagte auf, die ihr vom Tierarzt abgetretenen Behandlungskostenforderungen und die eigenen Kosten für die Unterbringung spätestens bis zum 31. Dezember 2012 zu begleichen. Nachdem die Beklagte die geltend gemachten Forderungen in der Folgezeit nicht beglich, erhob der Kläger unter dem 18. Juli 2013 Klage gegen die Verwaltungsgemeinschaft F. mit dem Antrag,
- 8 die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger 363,23 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5% Punkten über den Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

- 9 Der Anspruch des Klägers stütze sich auf Geschäftsführung ohne Auftrag. Der Kläger habe die Katze, die zutraulich gewesen sei und einen guten Ernährungs- und Pflegezustand aufgewiesen habe, mehrfach zur tierärztlichen Versorgung gebracht. Die Tierarztpraxis habe die Forderungen aus der tierärztlichen Behandlung von insgesamt 189,89 Euro am 1. August 2012 an den Kläger abgetreten. Entsprechend einer ministeriellen Empfehlung werde die Unterbringung lediglich für einen Zeitraum von einem Monat in Rechnung gestellt, in welchem man davon ausgehe, es handle sich um ein Fundtier.
- 10 Die Beklagte machte demgegenüber geltend, dass ausweislich der Abtretungserklärung angebliche Forderungen gegen den Markt F. Gegenstand des Verfahrens seien. Das Nichtbestehen derartiger Forderungen sei aber bereits am 26. November 2012 durch einen Gerichtsbescheid rechtskräftig festgestellt worden. Ein Tierarzt könne seine Forderung nur durch Rechnungstellung gegenüber seinem Auftraggeber zur Entstehung bringen. Ein Vergütungsanspruch setze den Abschluss eines Vertrages voraus. Ein solcher sei zwischen Tierarzt und „F. Gemeindeverwaltung“ nicht gegeben.
- 11 Mit Urteil vom 5. August 2014 wies das Verwaltungsgericht Regensburg die Klage ab. Nehme eine Fundbehörde eine Fundsache entgegen, entstehe ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis. Der Kläger mache einen Anspruch geltend, der anlässlich der Verwahrung einer Fundsache entstanden sein soll. Die Klage sei unbegründet, weil der Kläger gegen die Beklagte keinen Anspruch aus abgetretenem Recht auf Ersatz der Aufwendungen entsprechend §§ 683, 670 BGB, also aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag, habe. Der Kläger mache aus abgetretenem Recht geltend, als Geschäftsführer ein Geschäft der Beklagten als Geschäftsherrin wahrgenommen zu haben. Auf Tiere, die gemäß § 90a Satz 1 BGB keine Sachen seien, könnten die zum Fund bestehenden Rechtsvorschriften entsprechend angewendet werden. Gemäß § 965 Abs. 1 BGB sei Finder eines Tieres derjenige, welcher ein Tier finde und es an sich nehme. Verloren und damit findbar sei ein Tier, welches besitzlos, aber nicht herrenlos sei. Gehe man (zugunsten des Klägers) davon aus, dass die behandelte Katze ein Fundtier im Sinne der Fundvorschriften sei, dann sei der Finder selbst entsprechend § 966 Abs. 1 BGB zur Verwahrung der Katze verpflichtet. Er dürfe die Sache dabei auch bei Dritten unterbringen. Bei Tieren treffe den Finder auch die Pflicht zur Erhaltung, d.h. das Tier müsse von ihm gefüttert und falls erforderlich tierärztlich versorgt werden. Die Unterbringung bei Dritten entbinde den Finder aber nicht von seinen Pflichten. Er könne seine Verwahrungspflicht jedoch beenden, indem er von seinem Recht Gebrauch mache, das Fundtier entsprechend § 967 BGB bei der zuständigen (Fund-)Behörde – im vorlie-

genden Fall also bei der Beklagten – abzuliefern. Eine solche vom Gesetz vorausgesetzte Ablieferung der Katze an die Beklagte sei aber nicht erfolgt, eine Verwahrungspflicht der Beklagten als Fundbehörde (nach § 5 Abs. 1 Satz 1 FundV) könne daher nicht entstanden sein. Die bloße Fundanzeige entsprechend § 965 Abs. 2 Satz 1 BGB ersetze die Ablieferung der Fundsache nicht. Auf die Klärung der Frage, ob die behandelte Katze tatsächlich ein Fundtier oder ein herrenloses Tier gewesen sei, komme es nicht mehr an.

- 12 Mit der vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung verfolgt der Kläger sein Zahlungsbegehren weiter. Er beantragt,
- 13 das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 5. August 2014 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 363,23 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
- 14 Die Person, der die Katze zugelaufen sei, sei nicht Finderin i.S.d. § 965 BGB. Eine Person sei erst dann Finder im Rechtssinne, wenn die Person die Sache an sich nehme, um neuen Besitz zu begründen und sich ihrer als Finder mit allen rechtlichen Konsequenzen anzunehmen. Es müsse ein Besitzbegründungswille bzw. ein Wille zum Ansichnehmen vorliegen. Ein Eigenbesitzwille desjenigen, dem ein Tier zulaufe, das womöglich noch tierärztlicher Behandlung bedürfe, sei aber nicht vorhanden. Er wolle gar keine Sachherrschaft über das Tier ausüben. Eine solche Verantwortungsübernahme mit der Folge einer erheblichen Kostenlast sei vorliegend bei der Person, der die Katze zugelaufen sei, nicht erfolgt. Vielmehr habe der Kläger gegenüber der Beklagten deutlich gemacht, dass er selbst als Finder i.S.d. § 965 Abs. 1 fungiere.
- 15 Die Auffassung des Verwaltungsgerichts hätte zur Folge, dass künftig alle Personen, welche Tiere gefunden hätten und im Tierheim ablieferten, zurückzuweisen oder diesen Personen die Kosten in Rechnung zu stellen wären. Dies würde mit großer Wahrscheinlichkeit bedeuten, dass in Zukunft Privatpersonen, die Fundtiere entdeckten und an dem Wohl der Tiere interessiert seien, dennoch davon absehen würden, diese aufzusammeln und bei Tierschutzvereinen abzugeben. Diese Konsequenzen würden aber insbesondere bei verletzten und tierärztlicher Hilfe bedürftigen Tieren gegen die Staatszielbestimmung des Tierschutzes nach Art. 20a GG verstoßen, welche eine Verschlechterung im Umgang mit Fundtieren verbiete.
- 16 Das Führen eines fremden Geschäfts sei jede Tätigkeit, die nach ihrem Inhalt und Erscheinungsbild einem anderen vorbehalten sei, also in einen anderen Rechts- und Interessenkreis als den des Handelnden eingreife. Mit der Unterbringung und Sicherstellung der ärztlichen Grundversorgung der Katze habe der Kläger unabhängig von

seinem zivilrechtlichen Status als Finder und unabhängig von seinen satzungsrechtlichen Vorgaben als Tierschutzverein ein zumindest ein „auch fremdes Geschäft“ wahrgenommen. Vorliegend sei der Kläger im Rahmen seiner Geschäftsführung zwar auch als Tierschutzverein tätig geworden, jedoch habe er zugleich und vorrangig die Pflichten der Fundbehörde der Beklagten erfüllt. Der Aufgabenbereich der Beklagten sei schon deswegen eröffnet gewesen, weil die Gemeinde der Beklagten als Fundbehörde nach § 967 BGB verpflichtet sei, Fundsachen entgegen zu nehmen und zu verwahren.

- 17 Das Urteil des Verwaltungsgerichts führe auch unter dem Aspekt der Kostenlast zu keinem sachgerechten Ergebnis. Selbst wenn der Finder im rechtlichen Sinne das Tier der Beklagten übergeben hätte, so hätte im Ergebnis die Beklage die Fundkatze ohnehin beim Kläger oder einer anderen tierheimähnlichen Einrichtung kostenpflichtig verwahren müssen. Bei „rechtmäßigem Alternativverhalten“ hätte die Beklagte also ohnehin die Kosten zu tragen gehabt. Ein Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Zweckmäßigkeit habe der Beklagten nicht zugestanden. Ebenso sei das Entschließungsermessen bezüglich der Beauftragung Dritter auf Null reduziert gewesen. Eine art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres nach § 2 TierSchG sei nur Tierheimen oder sonstigen qualifizierten Einrichtungen möglich.
- 18 Die Beklagte habe mit dem Nichtreagieren auf die Fundanzeige eine eigene Pflicht verletzt. Die Beklagte habe vom Finder die Ablieferung der Katze nicht verlangt, sondern die Fundanzeige ignoriert. Die Beklagte könne sich nicht auf eine fehlende Ablieferung der Katze berufen, wenn sie diese trotz Kenntnis der Situation nicht verlangt habe. Es sei Aufgabe der Gemeinden als Sicherheitsbehörden, geeignete Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zu schaffen. Das Tierheim erfülle daher, soweit die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betroffen sei, eine gemeindliche Aufgabe. Dies gelte unabhängig davon, ob die Gemeinde den Tierschutzverein mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe eigens betraut habe.
- 19 Die Landesadvokatur Bayern beteiligte sich als Vertreterin des öffentlichen Interesses am Verfahren und legte ein Urteil des OVG Rheinland-Pfalz mit dem Az. 11 A 175/85 (vom 13. Januar 1988 – Bl. 35 VGH-Akte) vor, dem das Erfordernis einer tatsächlichen Ablieferung zur Begründung eines Verwahrungsverhältnisses entnommen werden könne.
- 20 Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 22. August 2014,
- 21 die Berufung zurückzuweisen.

- 22 Das Verwaltungsgericht habe die Rechtslage entsprechend den einschlägigen Vorschriften in den §§ 965 ff. BGB dargestellt. Gerichte hätten nach geltendem Recht zu entscheiden und nicht nach rechtspolitischen Vorstellungen über bestimmte Ergebnisse, wie sie der Klägervortrag dramatisiere. Sollte aus der geltenden Rechtslage tatsächlich ein Defizit in Bezug auf die Behandlung oder Versorgung von Fund- oder auch herrenlosen Tieren resultieren, so wäre der Gesetzgeber berufen, die gesetzlichen Grundlagen anzupassen. Die Vorschriften über Fundsachen könnten nicht einfach missachtet oder in unzulässiger Weise jenseits des Wortlautes ausgelegt werden. Hinsichtlich der Frage, wer denn vorliegend Finder sei, könne es wohl nicht darauf ankommen, wie kurz oder lang der Weg zum Ablieferungsort sei. Bei jedem Weitertragen sei ein Ansichnehmen zwingende Voraussetzung. Wäre die Entdeckerin des Tieres nicht Finderin, so hätte sie im Übrigen auch keinen Anspruch, das Fundtier bei der zuständigen Behörde abzugeben. Selbstverständlich sei, dass die Beklagte verpflichtet sei, Fundsachen entgegenzunehmen und zu verwahren. Dazu müsse man sie aber ihre Verpflichtung auch erfüllen lassen. Die Beklagte könne aber keine Fundtiere entgegennehmen, wenn man sie ihr nicht gebe. Es sei auch abwegig, eine Pflichtverletzung daraus zu folgern, dass die Beklagte nicht auf die Fundanzeige reagiert habe.
- 23 Dass dem Kläger in Bezug auf die Tierarztkosten ein Anspruch aus abgetretenem Recht zustehen solle, sei abwegig. Die Behauptung, dass der Kläger den Tierarzt nicht beauftragt habe, die Katze zu behandeln, sei falsch und zweckgebunden. Tatsache sei, dass der Tierarzt die Katze vom Kläger zum Zweck der Behandlung übergeben erhalten habe. Ein damit gegebenes Zustandekommen eines Auftragsverhältnisses schließe Ansprüche des Tierarztes gegenüber irgendeinem dritten Geschäftsherrn wegen Geschäftsführung ohne Auftrag aus. Dass der Tierarzt nicht etwa ein fremdes Geschäft geführt habe, sondern einen Auftrag erledigt habe, sei zudem dadurch belegt, dass er Rechnungen (einschließlich Steuer und sicherlich auch mit Gewinnanteil) geschrieben habe.
- 24 Die Landesrechtsanwaltschaft Bayern legte mit Schriftsatz vom 23. Februar 2015 die Kopie eines Schreibens des Bayerischen Staatsministers des Innern, für Bau und Verkehr vom 7. November 2014 vor. In diesem Schreiben unter dem Betreff „Vollzug des Fundtierrechts; Aufwendungsersatz bei Fundtieren“, das an eine „ehrenamtliche Katzenhilfe“ gerichtet ist, wird ausgeführt, dass die frühere Bekanntmachung vom 1. Dezember 1993 (Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 1. Dezember 1993 Nr. IB4–2530–1) nicht mehr in Kraft sei. Dieser Bekanntmachung sei neben den Bestimmungen des BGB und der

FundV nur eine klarstellende und erläuternde Bedeutung zugekommen. Entgegen einer verbreiteten Meinung in der Öffentlichkeit hätten die Gemeinden keine allgemeine Schutzpflicht für sämtliche aufgefundenen Tiere und zwar auch dann nicht, wenn es um Fundtiere im Sinne des BGB gehe. Denn es sei gemäß § 966 Abs. 1 BGB der Finder zur Verwahrung und zur Erhaltung eines Fundtieres zuständig ungeachtet seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Anzeige der Fundsache (§ 965 BGB). Wolle der Finder seine Verwahrungs- und Kostentragungspflicht beenden, könne er das Fundtier bei der zuständigen Behörde abliefern. Eine Fundanzeige sei hierfür in der Regel nicht ausreichend.

25 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

26 Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht entschieden, dass dem Kläger kein Anspruch aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag gegen die Beklagte zusteht. Die Berufung des Klägers war daher zurückzuweisen.

27 1. Der Kläger beruft sich mit seinem geltend gemachten Zahlungsanspruch auf die Anspruchsgrundlage einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag entsprechend den §§ 683, 670 BGB. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des BGB über eine Geschäftsführung ohne Auftrag im Bereich des öffentlichen Rechts entsprechend auch dann anwendbar sind, wenn ein Bürger die Erstattung von Aufwendungen begehrt, welche ihm dadurch entstanden sind, dass er Aufgaben aus dem Tätigkeitsbereich der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen hat (BVerwG v. 6.9.1988 – 4 C 5/86 – juris Rn. 13).

28 Der Kläger geht im vorliegenden Fall teilweise aus eigenem Recht (Unterbringungskosten) und teilweise aus abgetretenem Recht (Aufwendungen einer Tierarztpraxis für die Behandlung der Katze) vor. Voraussetzung für einen Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag ist jedoch in beiden Fällen, dass mit der Unterbringung und der tierärztlichen Behandlung der Katze ein Geschäft der Beklagten als Fundbehörde geführt worden ist, für das die Beklagte also als Geschäftsherrin im Sinne von § 677 BGB angesehen werden kann. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben des Fundrechts in den §§ 965 ff. BGB und der landesrechtlichen Verordnung über die Zuständigkeiten und das Verfahren der Fundbehörden

(Fundverordnung – FundV). Die Beklagte ist Fundbehörde (a). Auch ist das öffentliche Fundrecht entsprechend auf Tiere anwendbar (b). Es fehlt jedoch im vorliegenden Fall mangels Ablieferung der Katze an einer Handlungspflicht oder Verwahrungspflicht der Beklagten (c). Dabei führt im vorliegenden Fall auch die Berücksichtigung des Tierschutzrechts nicht zu einem anderen Ergebnis, insbesondere besteht nicht die Möglichkeit, aus diesem Grund fundrechtliche Vorschriften entgegen ihrem eindeutigen Wortlaut auszulegen (d). Im Einzelnen:

- 29 a) Die Beklagte nimmt als Verwaltungsgemeinschaft die Aufgaben ihrer Mitglieds-
gemeinden im übertragenen Wirkungskreis wahr, zu dem auch die Ausführung des
Fundrechts gehört (vgl. Nr. 11 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Fundrechts
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 11.3.2002 – IC2-2116.7-3 – ju-
ris). Die FundV bestimmt, dass die Gemeinden Fundbehörden sind. Sie sind gemäß
§ 1 Abs. 1 FundV zuständig für die „Entgegennahme der Anzeige eines Fundes“. Ist
dem Finder eine Anzeige im Einzelfall bei der Gemeinde nicht zuzumuten, so ist
auch die Polizei zuständig. § 2 FundV bestimmt, dass die Gemeinde für die „Entge-
gennahme der Fundsache“ zuständig ist. Nach § 3 FundV „kann“ die Gemeinde die
Ablieferung der Fundsache bei ihr anordnen.
- 30 b) Das in den §§ 965 ff. BGB normierte Fundrecht ist auf gefundene Tiere anwendbar
(Staudinger/Jickeli/Stieper (2012) BGB, § 90a Rn. 10 mit Hinweis auf KG NJW-RR
1994, 688/689). Zwar sind Tiere gemäß § 90a BGB keine Sachen, diese Norm erklärt
jedoch die für Sachen geltenden Vorschriften für entsprechend anwendbar. Ein ei-
gens normiertes Fundrecht für Tiere hat der Gesetzgeber nicht geschaffen.
- 31 c) Der Kläger beruft sich mit seinem geltend gemachten Anspruch aus dem Ge-
sichtspunkt einer Geschäftsführung ohne Auftrag darauf, dass bei der Verwahrung und
tierärztlichen Behandlung der Katze ein Geschäft der Beklagten geführt worden sei.
Damit könnte er nur durchdringen, wenn die Beklagte bereits selbst zur Verwahrung
und zur Versorgung (hier: Fütterung und ärztliche Versorgung) der Katze zuständig ge-
wesen wäre. Das ist jedoch, wie das Verwaltungsgericht unter ausführlicher Prüfung
der fundrechtlichen Vorschriften zutreffend festgestellt hat, nicht der Fall:
- 32 aa) § 966 Abs. 1 BGB bestimmt, dass der Finder die Fundsache zu verwahren hat.
Dazu gehört auch die Pflicht zur Erhaltung der Fundsache, bei Tieren also die Pflicht
zur Fütterung und erforderlichenfalls tierärztlichen Versorgung (Oechsler in MüKo
BGB, 6. Aufl. 2013, § 966 Rn. 2). Finderin war hier eine Frau S., die die Katze an
sich genommen und zum Kläger gebracht hat. Der klägerische Vortrag, wonach Frau
S. nicht Finderin gewesen sein soll, weil sie nicht den Willen gehabt habe, für die

Katze aufkommen zu wollen, ist abwegig. Ein innerer Vorbehalt der Finderin, dass die gesetzlich geregelten Rechtsfolgen für sie nicht gelten sollen, wäre unbeachtlich. Die Möglichkeit eines solchen Vorbehalts kann man dem Fundrecht nicht entnehmen. Frau S. hat die Katze an sich genommen und hat sie zum Kläger transportiert. Frau S. wurde dort in der abgesetzten Fundanzeige auch als Finderin bezeichnet und hat unter dieser Bezeichnung die Fundanzeige mit unterschrieben. Die Unterbringung der Fundsache bei einem Dritten (hier: dem Kläger) entbindet die Finderin jedoch nicht von ihren Pflichten.

- 33 bb) Dieses Ergebnis ist auch nicht wegen der für die Finderin entstehenden Kostenlast unzumutbar, denn die Finderin (oder der Kläger für die Finderin) hat die Möglichkeit, die Fundsache gemäß § 967 BGB bei der zuständigen Fundbehörde abzuliefern und sich damit jederzeit von ihrer Verwahrungspflicht zu befreien (Staudinger/Gursky (2011) BGB § 966 Rn. 1). „Ablieferung“ der Fundsache ist die Aufgabe des Besitzes an der Sache zugunsten der Fundbehörde (Oechsler in MüKo BGB, 6. Aufl. 2013, § 967 Rn. 2; OVG Rh-Pf, U.v. 13.1.1988 – 11 A 175/87: „hinbringen“).
- 34 Es spricht im vorliegenden Fall nichts dafür, dass die Ablieferung der Fundsache bei der Beklagten für die Finderin selbst oder vom Kläger (für die Finderin) unzumutbar oder wegen des Zustands der Katze nicht tierschutzgerecht oder gar unmöglich gewesen wäre. Die Katze wurde an einem Donnerstag gefunden, sie befand sich ausweislich der Akten in einem guten Ernährungs- und Pflegezustand. Die durchgeführten tierärztlichen Behandlungen fanden erst in den Tagen nach dem eigentlichen Fund statt. Es handelte sich dabei auch nicht etwa um unaufschiebbare Akutbehandlungen infolge schwerer Verletzungen, sondern um gewöhnliche Impfungen und Behandlungen gegen Läusebefall, die für die Verwahrung der Katze beim Kläger generell erforderlich sind. Die Katze wurde vom Kläger auch mehrfach zum Tierarzt gebracht, so dass nicht ersichtlich ist, wieso sie nicht auch etwa am Tag nach dem Fund zu den normalen Öffnungszeiten der Beklagten statt zum Tierarzt zur Beklagten hätte gebracht werden können.
- 35 cc) Die bloße Anzeige des Fundes ist schon dem klaren Wortsinn nach keine „Ablieferung“ der Fundsache selbst. Weder dem bundesrechtlichen Fundrecht des BGB noch der landesrechtlichen FundV kann entnommen werden, dass bereits vor der tatsächlichen Ablieferung der Fundsache eine Verwahrungspflicht der Fundbehörde entstehen soll oder kann. Die in § 965 Abs. 2 Satz 1 BGB geregelte Fundanzeige, zu der jeder Finder verpflichtet ist, ersetzt ersichtlich nicht die Ablieferung der Sache, die gemäß § 5 FundV erst die Verwahrungspflicht der Fundbehörde entstehen lässt (Staudinger/Gursky (2011) BGB, § 967 Rn. 2; vgl. auch OVG Rh-Pf, U.v. 13.1.1988

– 11 A 175/87: ohne Ablieferung keine Verwahrpflicht).

- 36 Das Gesetz knüpft an die bloße Anzeige also keine Rechtsfolge im Sinne eines Kostenlastübergangs oder des Übergangs der Verwahrpflicht auf die Fundbehörde. Die Anzeige ermöglicht der Fundbehörde lediglich gemäß § 6 FundV den Verlierer zu ermitteln oder für die Rückführung der Fundsache zu sorgen, wenn sich ein Eigentümer we
- 37 gen einer verlorenen Sache an die Fundbehörde wendet. Die Anzeige ermöglicht es der Fundbehörde ferner, die Ablieferung der gefundenen Sache oder eines Fundtieres gemäß § 3 FundV anzuordnen. Dabei „soll“ die Ablieferung einer Fundsache nur bei den in § 3 Abs. 2 Satz 1 FundV bezeichneten Sachen (Ausweispapiere, Waffen, Sprengstoffe, Betäubungsmittel) angeordnet werden, bei denen der Ordnungsgeber aufgrund der Gefährlichkeit oder Bedeutung dieser Sachen davon ausgeht, dass sie besser bei der Fundbehörde als bei einem privaten Finder aufgehoben sind. Fundtiere sind in der Aufzählung des § 3 Abs. 2 FundV jedoch nicht enthalten. In sonstigen Fällen soll gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 FundV eine Ablieferung der Fundsache dann angeordnet werden, wenn die Person des Finders oder die Beschaffenheit der Fundsache die Aufbewahrung durch die Fundbehörde zweckmäßig erscheinen lässt. Das ist bei einer nicht verletzten Katze, die in einem Tierheim abgegeben ist, nicht der Fall.
- 38 dd) Entgegen der Auffassung des Klägers gibt es keine Reaktionspflicht der Beklagten auf die Fundanzeige und dementsprechend auch keine Abholpflicht einer durch Fundanzeige der Fundbehörde bekannt gewordenen Fundsache. Weder das BGB noch die FundV schreiben der Gemeinde als Fundbehörde irgendeine Reaktionspflicht auf die Fundanzeige vor. Wenn keine Reaktion der Gemeinde erfolgt und diese auch nicht ausdrücklich die Ablieferung des Fundtieres verlangt, bleibt es bei der gesetzlichen Grundregel der Verantwortlichkeit der Finderin für das Fundtier, § 966 Abs. 1 BGB. Ein Finder kann aufgrund der klaren gesetzlichen Regelung nicht davon ausgehen, dass das bloße Schweigen der Fundbehörde auf eine Fundanzeige eine Einwilligung in die dortige Unterbringung auf Kosten der Fundbehörde darstellt.
- 39 Mangels einer Ablieferung des Fundtieres bei der Beklagten als Fundbehörde ist daher keine Verwahrpflicht derselben mit der Folge einer Erhaltungspflicht für das Fundtier entstanden (a.A. OVG Lüneburg, U.v. 23.4.2012 – 11 LB 267/11 – juris Rn. 31, 37: Verwahrpflicht ohne Ablieferung; ebenso OVG Greifswald, U.v. 12.1.2011 – 3 L 272/06 – juris Rn. 18; VG Gießen, U.v. 27.2.2012 – 4 K 2064/11 GI – juris Rn. 26, 29). Mit der Verwahrung und tierärztlichen Behandlung des Fundtieres kann daher der Kläger kein Geschäft der Beklagten geführt haben.
- 40 d) Auch das Tierschutzgesetz, § 90a BGB oder die Staatszielbestimmung des

Art. 20a GG zwingen nicht zu einem anderen Verständnis der angewendeten Normen des Fundrechts und ermöglichen nicht eine Auslegung derselben entgegen dem eindeutigen Wortlaut.

- 41 Dass die Ablieferung der gefundenen Katze, die sich in einem guten Pflegezustand befand, bei der Beklagten als Fundbehörde gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes verstoßen würde, kann nicht angenommen werden. Die Katze war ohne weiteres transportabel. Eine Fundbehörde muss nach Entgegennahme eines Fundtieres selbstverständlich für eine den Vorschriften des Tierschutzgesetzes entsprechende Unterbringung und Erhaltung des Tieres sorgen (so auch Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Fundrechts des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 11.3.2002 – IC2-2116.7-3 – juris). Wie sie dies organisiert, bleibt jedoch ihrer Verantwortung überlassen und kann vom Kläger nicht bestimmt werden. Die Fundbehörde mag sich in der Folgezeit wieder an den Kläger zur weiteren Unterbringung wenden, sie muss das aber nicht tun. Es bleibt ihr auch die Möglichkeit, andere Tierauffangstationen oder Tierheime zu beauftragen, wenn sie nicht selbst die Unterbringung übernehmen will. Der Beklagten steht insoweit ein Handlungsspielraum zu, wie und wo sie aufgefundene Tiere unterbringt (VG Gießen, U.v. 5.9.2001 – 10 E 2160 – juris Rn. 30).
- 42 § 90a BGB bestimmt die für Sachen geltenden Vorschriften des BGB für entsprechend anwendbar. Das gilt wie oben ausgeführt auch für die fundrechtlichen Vorschriften der §§ 965 ff. BGB. Anlass zur Änderung des fundrechtlichen Gefüges durch Auslegung besteht nicht. Denn es gibt keine Unzumutbarkeit für den Finder, der sich eines transportablen unverletzten Tieres durch Ablieferung bei der Fundbehörde ohne weiteres wieder entledigen kann. Auch ist die Ablieferungspflicht mit Blick auf das Tier nicht obsolet oder untragbar, weil auch die Fundbehörde selbst zu einer die Vorgaben des Tierschutzgesetzes beachtenden Aufbewahrung verpflichtet ist.
- 43 Aus der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG folgt nichts anderes. Sie richtet sich zunächst und vor allem an den Gesetzgeber selbst, dieser ist primärer Adressat der Norm (Scholz in Maunz/Dürig, GG, 74. EL Mai 2015, Art. 20 a Rn. 46, 76, 77). Der Tierschutz als Verfassungsauftrag bedingt in jedem Fall die gesetzgeberische Umsetzung. Es gibt keinen verfassungsnormativ unmittelbaren Tierschutz im Sinne eines unmittelbaren juristischen Schutzanspruches (Scholz in Maunz/Dürig, a.a.O., Rn. 68, 70). Der Gesetzgeber selbst hat das Fundrecht im BGB geregelt und dieses nach Herausnahme der Tiere aus dem Sachbegriff durch § 90a BGB für entsprechend anwendbar erklärt. Auf speziell für Tiere geltende fundrechtliche Vorschriften hat er verzichtet, auch dem Tierschutzgesetz kann insoweit nichts entnommen werden. Art. 20a GG zwingt nicht zu einem gleichsam maximalen Tierschutz, vielmehr

hat der Gesetzgeber einen weiten Entscheidungsspielraum, in welcher Weise er den Tierschutz berührende Rechtskomplexe – wie etwa den Umgang mit gefundenen Tieren – regelt. Eine Auslegung entgegen dem Wortlaut der Normen des BGB, wonach etwa schon die bloße Anzeige eines gefundenen Tieres bei der Fundbehörde eine Verwahrungspflicht und damit einhergehend eine Kostentragungspflicht für Unterbringung und Versorgung auslösen würde, ist vor diesem Hintergrund nicht möglich. Das Argument, der Gesetzgeber des BGB habe bei der Schaffung der Normen des Fundrechts die Problematik gefundener Tiere nicht berücksichtigt, weil diese Problematik damals noch unbekannt gewesen sei, verfängt nicht. Denn der Gesetzgeber hat auch im Laufe der weiteren Entwicklung des BGB keine Änderung der Vorschriftenlage herbeigeführt. Weder hat er 1990 bei der Einfügung des § 90a BGB eine Änderung des Fundrechts für erforderlich gehalten, noch war dies nach der Einfügung des Tierschutzes in Art. 20a GG im Jahr 2002 der Fall, obwohl nach diesem Zeitpunkt weitere Veränderungen am BGB vorgenommen wurden. Die Erwägung, dass der „Umweg über die Fundbehörden“ dem „Ziel einer möglichst raschen artgerechten Versorgung“ eines Fundtieres zuwiderlaufen und damit „dem Tierschutzgebot“ widersprechen würde (so etwa VG München, U.v. 16.4.2015 – M 10 K 14.5633 – juris Rn. 74; VG Stuttgart, U.v. 16.12.2013 – 4 K 29/13 – juris Rn. 32: Anzeige erfüllt die Ablieferungspflicht), kann vor dem eindeutigen Gesetzeswortlaut jedenfalls für ein nicht akut behandlungsbedürftiges Tier keine Aushebelung der Ablieferungspflicht begründen. Rechtspolitisch mag eine solche Forderung diskutabel sein, sie rechtfertigt aber nicht die Rechtsanwendung gegen den klaren Wortlaut des Bundesrechts.

- 44 Ob eine andere Beurteilung im Falle eines verletzten und akut behandlungsbedürftigen Tieres angezeigt wäre (vgl. VG Saarland, U.v. 24.4.2013 – 5 K 593/12 – juris Rn. 33; VG Ansbach, U.v. 26.9.2011 – AN 10 K 11.00205 – juris Rn. 35), bedarf hier keiner Erörterung.
- 45 Es bleibt daher dabei, dass die bloße Anzeige des Fundes eines Tieres nicht die klar geregelte Verantwortlichkeit des Finders zulasten der Fundbehörde beenden kann. Dieses Ergebnis kann nicht durch „Auslegung“ gegen den klaren Wortlaut der Norm erreicht werden.
- 46 2. Andere Anspruchsgrundlagen gegen die Beklagte als Fundbehörde sind nicht ersichtlich. § 970 BGB gibt einen Anspruch lediglich gegen denjenigen, der die gefundene Sache verloren hat.
- 47 Auf die weitere von den Beteiligten aufgeworfene Frage, ob es sich bei der Katze um ein herrenloses Tier (§§ 958, 959 BGB) gehandelt hat, auf das die Vorschriften über

das Fundrecht nicht anwendbar wären (vgl. insoweit aber Nr. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Fundrechts vom 11.3.2002 – IC2-2116.7-3 – juris), kommt es daher nicht mehr entscheidungserheblich an.

- 48 Ebenso wenig kommt es noch auf die weitere aufgeworfene Frage an, ob der Kläger bezüglich der Tierarztkosten überhaupt aus abgetretenem Recht vorgehen kann, wobei sehr viel dafür spricht, dass hier ein Behandlungsvertrag zwischen Tierheim und Tierarzt vorlag und damit ein Anspruch des Tierarztes aus Geschäftsführung ohne Auftrag fernliegt.
- 49 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.
- 50 4. Die Revision war zuzulassen, weil der Zulassungsgrund des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vorliegt. Die Frage, ob der Tierschutzgedanke über Art. 20a GG, § 90a BGB zu einer anderen Auslegung der Fundvorschriften des BGB (Ablieferung der Sache als Voraussetzung der Verwahrpflicht der Fundbehörde) zwingt, ist von grundsätzlicher Bedeutung. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hierzu ist uneinheitlich.

Rechtsmittelbelehrung

- 51 Nach § 139 VwGO kann die Revision innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) eingelegt werden. Die Revision muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. Sie ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig), einzureichen. Die Revisionsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.
- 52 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilffverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67

Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

53 Kersten Greve-Decker Dr. Peitek

54 **Beschluss:**

55 Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 363,23 Euro festgesetzt (§§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 3 GKG).

56 Kersten Greve-Decker Dr. Peitek

5 BV 14.1846
RO 4 K 13.1268

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

** *** *****

,

***** * *****
,

- ***** -

*****.

***** ** *****
,

***** ** *****
,

gegen

Gemeinde Mühlhausen,
vertreten durch den ersten Bürgermeister,
Bahnhofstr. 9a, 92360 Mühlhausen,

- Beklagte -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt *** *****

***** ** ***** ** ** *****

beteiligt:

Landesanwaltschaft Bayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

Aufwendungen für Katze;

hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
Regensburg vom 5. August 2014,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 5. Senat,
durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Kersten,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Wagner,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Peitek

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 25. November 2015

am **27. November 2015**

folgendes

Urteil:

- I. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 5. August 2014 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 465,48 Euro zuzüglich Verzugszinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 2. Dezember 2012 zu bezahlen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Die Parteien streiten über die Frage, ob die Beklagte für die in der Tierklinik des Klägers erbrachten tierärztlichen Leistungen zahlungspflichtig ist.
- 2 Am Samstag, den 11. August 2012 gegen 1.15 Uhr, fand Frau B. eine angefahrene Katze auf der Hauptstraße in Rocksdorf, die sie gegen 2.00 Uhr in der Tierklinik des Klägers abgab. Der Fund wurde nach klägerischem Sachvortrag der Polizeiinspektion Neumarkt i.d.Opf. gegen 2.05 Uhr telefonisch von Frau B. angezeigt. Die Polizeiin-

spektion hat darüber keine Unterlagen, kann aber nicht ausschließen, dass Frau B. zu dieser Zeit angerufen und über ihr Anliegen eine mündliche Auskunft erhalten hat. Die Katze wurde behandelt, musste aber am folgenden Tag eingeschläfert werden.

- 3 Der Kläger stellte der Beklagten am 1. November 2012 562,48 Euro mit einem Zahlungsziel bis 1. Dezember 2012 in Rechnung; diese überwies am 19. Dezember 2012 97 Euro.
- 4 Am 1. März 2013 beantragte der Kläger beim Amtsgericht Coburg einen Mahnbescheid. Nachdem die Beklagte Widerspruch erhoben hatte, wurde der Rechtsstreit an das Amtsgericht Neumarkt i.d.Opf. abgegeben, das den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Regensburg verwies.
- 5 Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 5. August 2014 abgewiesen. Behandle ein Tierarzt ein Fundtier, könne er entsprechend den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag nur von demjenigen die Erstattung seiner Aufwendungen verlangen, dessen Geschäft er besorgt habe. Die Durchführung einer notwendigen tierärztlichen Behandlung sei Inhalt der Verwahrungspflicht des Finders, die nur dann auf die Fundbehörde übergehe, wenn das Fundtier bei der Fundbehörde abgeliefert werde. Mangels Ablieferung sei hier eine behördliche Verwahrungspflicht nicht entstanden.
- 6 Mit der vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung verfolgt der Kläger sein Rechtsschutzbegehren weiter. Er habe ein objektiv fremdes Geschäft der Beklagten mit Fremdgeschäftsführungswillen geführt.
- 7 Das objektiv fremde Geschäft im Sinne von § 677 BGB liege in der Verwahrung und Behandlung des Fundtiers. Denn bei einem solchen erstrecke sich die Verwahrungspflicht der Fundbehörde auch auf die Fütterung und medizinische Versorgung. Die behandelte Katze sei von der Tierärztin als rot-weiße europäische Kurzhaarkatze identifiziert worden, so dass es sich – entgegen dem Vortrag der Beklagten – nicht um eine herrenlose Wildkatze (§ 960 BGB) gehandelt habe. Letzteres sei bereits nach allgemeiner Lebenserfahrung sehr unwahrscheinlich. Weiter sei in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20. Juli 1977 (Az. IC2-2105-38/17), geändert durch Bekanntmachung vom 11. März 2002 (AllMBI S. 167) unter Ziffer 1 festgelegt, dass das gefundene Tier in der Regel als besitzlos, jedoch nicht als herrenlos anzusehen sei. Im Zweifel sei ein aufgefundenes Tier zunächst als Fundtier zu qualifizieren. Beim Freilauf einer Hauskatze liege eine Besitzlockerung vor. Die Besitzbeziehung entfalle jedoch, wenn die Hauskatze – wie hier – unfallbedingt nicht mehr aus eigener Kraft nach Hause zurückkehren könne. Der Fin-

derin, die die Polizei als subsidiär zuständige Fundbehörde vor der Behandlung informiert habe, sei eine Ablieferung der schwer verletzten Katze in natura gemäß § 967 BGB unzumutbar gewesen. Von einem Finder könne nicht verlangt werden, dass er ein unter Umständen blutendes, vor Schmerzen schreiendes Tier regelmäßig zur subsidiär zuständigen Polizeiinspektion bringe. Zudem könne der Tierarzt seine öffentliche Aufgabe (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Berufsordnung für Tierärzte in Bayern) nicht erfüllen und seiner standesrechtlichen Verpflichtung zur Hilfeleistung in Notfällen (a.a.O. § 1 Abs. 3 Satz 3) nicht nachkommen, wenn von ihm vor der Behandlung der Hinweis verlangt würde, dass der Finder die Behandlungskosten für das Fundtier übernehmen müsse, falls er das Tier nicht vorher bei der Polizei abliefern, die dann ihrerseits das Tier wieder zur Klinik transportieren müsse. Vor diesem Hintergrund sei eine teleologische Reduktion der Vorschrift vorzunehmen, denn die Judikative sei wie die anderen Staatsgewalten Adressat der Staatszielbestimmungen des Art. 20a GG und Art. 141 Abs. 1 Satz 2 BV. Auch Nummer 3 letzter Absatz der mittlerweile außer Kraft getretenen, jedoch den Willen der Exekutive veranschaulichenden Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 1. Dezember 1993 (IB4-2530-1) spreche für die Einschränkung der Ablieferungspflicht, wenn es dort heiße:

8 „Die Erstattungspflicht der Gemeinden für die Kosten der genannten tierärztlichen Behandlungen verletzt oder krank aufgefundenen Tiere besteht auch dann, wenn der Finder das Tier unmittelbar zu einem Tierarzt bringt, jedoch nur für unaufschiebbare Behandlungen. Auch dann gilt die Anzeigepflicht des Finders gemäß § 965 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 FundV.“

9 Der Kläger beantragt,

10 das Urteil des Verwaltungsgerichts aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 465,48 Euro zuzüglich Verzugszinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 2. Dezember 2012 zu bezahlen.

11 Die Beklagte beantragt,

12 die Berufung zurückzuweisen.

13 Es sei keineswegs gesichert, dass der Anwendungsbereich des § 965 BGB eröffnet sei. Die Annahme, dass die Besitzbeziehung entfalle, wenn die Hauskatze aus eigener Kraft nicht mehr nach Hause zurückkehren könne, sei zweifelhaft. Es sei nicht auszuschließen, dass der Besitzer in unmittelbarer Umgebung des Fundorts wohne, so dass ihm objektiv die Ausübung der tatsächlichen Sachherrschaft über die Katze

möglich gewesen wäre. Lasse sich nicht aufklären, ob die Katze tatsächlich besitzlos gewesen sei, gehe dies zulasten des Klägers. Der Finder habe als Besitzer die sich aus § 2 Nr. 1 TierSchG ergebenden Pflichten zu erfüllen; wenn er den Tierarzt mit der Behandlung beauftrage, komme zwischen beiden ein Geschäftsbesorgungsvertrag zustande. Der Tierarzt erfülle mit der Behandlung des Tiers folglich eine eigene vertragliche Verpflichtung und führe somit ein eigenes Geschäft. Allenfalls führe er auch ein fremdes Geschäft für den Empfangsberechtigten, keinesfalls aber für die Fundbehörde. Auch wenn die Beklagte mittelbar davon profitiert haben sollte, dass die Finderin die Katze wegen des Fundzeitpunkts nicht bei der Beklagten habe abliefern können, habe der Kläger dadurch nicht ein fremdes Geschäft der Beklagten geführt. Denn die Finderin sei zwar berechtigt, ohne Anordnung der Fundbehörde aber nicht verpflichtet gewesen, die Fundsache bei der Beklagten abzuliefern. Die Klägerin hätte das Tier nach der Fundanzeige aus Tierliebe auch selbst in Besitz halten können. Dass die Finderin die Kosten der Behandlung tragen müsse, möge im Ergebnis misslich sein, wenn sich nicht feststellen lasse, wem das Tier gehöre und demgemäß ein Ersatzanspruch nach § 970 BGB nicht durchzusetzen sei. Es möge auch im Sinne eines effektiven Tierschutzes wünschenswert sein, dass der Finder eines verlorenen Tieres dieses ohne finanzielle Verantwortung bei einem Tierarzt abgeben könne. Dies rechtfertige es aber nicht, praeter legem einen Ersatzanspruch gegen die Fundbehörde zu konstruieren. Die vom Kläger vorgeschlagene teleologische Reduktion des § 967 BGB sei abzulehnen, weil den Gerichten eine eigenständige Rechtsfortbildung ohne gesetzliche Grundlage grundsätzlich untersagt sei. Das Tatbestandsmerkmal Ablieferung verlange, dass derjenige, an den die Fundsache abgeliefert werden dürfe, die Sache bewusst in Empfang nehme. Mit Einverständnis der Fundbehörde könne eine Ablieferung auch angenommen werden, wenn die Fundsache mit ihrer Zustimmung an einen Dritten übergeben werde. Eine Übergabe der Fundsache an einen Dritten ohne Kenntnis der Fundbehörde überspanne jedoch den Sinngehalt des Begriffs „Ablieferung“. Der Gesetzgeber habe einen Aufwendungsersatzanspruch nur im Rechtsverhältnis zwischen dem Finder und dem Empfangsberechtigten geschaffen (§ 970 BGB), für das Verhältnis zwischen Finder und Fundbehörde sowie dasjenige zwischen einem Dritten und der Fundbehörde habe er darauf verzichtet. Wegen dieser Systematik des Gesetzes könne ein solcher Anspruch auch nicht im Wege einer teleologischen Reduktion konstruiert werden.

- 14 Die Beteiligte gab bezüglich des Vollzugs des Fundtierrechts und des Aufwendungsersatzes bei Fundtieren ein Schreiben des Bayerischen Staatsministers des Innern, für Bau und Verkehr vom 7. November 2014 (Az. I B4 – 2530 – 1) zur Kenntnis.
- 15 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichts-

akten in beiden Rechtszügen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

- 16 Die zulässige Berufung ist begründet. Der Kläger kann von der Beklagten Aufwendungsersatz wegen berechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag verlangen (§§ 677, 683, 670 BGB).
- 17 1. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über eine Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) sind im öffentlichen Recht entsprechend anzuwenden. Sie gelten auch dann, wenn ein Bürger die Erstattung von Aufwendungen begehrt, welche ihm dadurch entstanden sind, dass er Aufgaben aus dem Tätigkeitsbereich der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen und somit ein objektiv fremdes Geschäft geführt hat (BVerwG, U.v. 6.9.1988 – 4 C 5/86 – BVerwGE 80, 170/172).
- 18 2. Der Kläger hat mit der tierärztlichen Behandlung der Katze ein Geschäft der Beklagten geführt. Eine Zuständigkeit der Beklagten und deren Handlungspflicht ergibt sich aus den bundesrechtlichen Vorgaben des Fundrechts (§§ 965 ff. BGB) und der landesrechtlichen Verordnung über die Zuständigkeiten und das Verfahren der Fundbehörden (Fundverordnung – FundV). Die Beklagte ist Fundbehörde (a) und das öffentliche Fundrecht auf Tiere entsprechend anwendbar (b). Es handelte sich um ein Fundtier (c) und die Beklagte war auch handlungspflichtig, weil es vorliegend unzumutbar war, die Katze in natura bei der Behörde abzuliefern (d).
- 19 a) Die FundV bestimmt, dass die Gemeinden Fundbehörden sind. Sie sind gemäß § 1 Abs. 1 FundV zuständig für die „Entgegennahme der Anzeige eines Fundes“. Ist dem Finder eine Anzeige im Einzelfall bei der Gemeinde nicht zuzumuten, so ist auch die Polizei zuständig. § 2 FundV bestimmt, dass die Gemeinde für die „Entgegennahme der Fundsache“ zuständig ist. Nach § 3 FundV „kann“ die Gemeinde die Ablieferung der Fundsache bei ihr anordnen.
- 20 b) Das in den §§ 965 ff. BGB normierte Fundrecht ist auf gefundene Tiere anwendbar (Staudinger/Jickeli/Stieper (2012) BGB, § 90a Rn. 10 mit Hinweis auf KG NJW-RR 1994, 688/689). Zwar sind Tiere gemäß § 90a BGB keine Sachen, diese Norm erklärt jedoch die für Sachen geltenden Vorschriften für entsprechend anwendbar. Ein eigens normiertes Fundrecht für Tiere hat der Gesetzgeber nicht geschaffen (vgl. BR-Drs. 408/11).

- 21 c) Verloren und damit findbar sind Tiere, die besitzlos, aber nicht herrenlos sind (vgl. Kindl in BeckOK-BGB, § 965 Rn. 4). In Bezug auf die fehlende Herrenlosigkeit trifft den Finder dabei nicht die Beweislast. Denn die Fundbehörde muss nach Nr. 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20. Juli 1977 (Az.: IC2-2105-38/17), geändert durch Bekanntmachung vom 11. März 2002 (AllMBl S. 167) bis zum Nachweis des Gegenteils davon ausgehen, dass Fundsachen verloren worden sind.
- 22 Bei der behandelten Katze handelte es sich um eine Europäische Kurzhaarkatze. Solche werden regelmäßig als Haustiere gehalten und sind daher keine Wildtiere (VG Stuttgart, U.v. 16.12.2013 – 4 K 29/13 – juris). Herrenlosigkeit kann sich nur aus zusätzlichen Indizien ergeben. Hier gibt es indes weder einen Hinweis auf eine Verwilderung des Tiers, noch darauf, dass sein Eigentümer dieses ausgesetzt hätte. Eine Dereliktion darf nur angenommen werden, wenn sie offensichtlich ist. (Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 2. Aufl. 2007, Einführung Rn. 81 mit Beispielen). Die Umstände der Auffinde-Situation lassen im vorliegenden Fall nicht auf einen Willen zur Eigentumsaufgabe schließen, so dass die Frage, ob § 3 Nr. 3 TierSchG eine Dereliktion unwirksam macht, keiner Klärung bedarf.
- 23 Entgegen der Auffassung der Beklagten war die Katze auch besitzlos, weil sie sich außerhalb des Einwirkungsbereichs ihres Halters aufhielt und wegen ihrer Verletzungen nicht wieder dorthin zurückkehren konnte (OVG MV, U.v. 12.1.2011 – 3 L 272/06 – DVBl 2011, 975/976).
- 24 d) Die Beklagte war auch selbst zur Versorgung der Katze zuständig geworden.
- 25 Zwar bestimmt § 966 Abs. 1 BGB, dass der Finder die Fundsache zu verwahren hat. Dazu gehört auch die Pflicht zur Erhaltung der Fundsache, bei Tieren also die Pflicht zur Fütterung und erforderlichenfalls tierärztlichen Versorgung (Oechsler in MüKo BGB, 6. Aufl.2013, § 966 Rn. 2). Finderin war hier Frau B., die die verletzte Katze geborgen und nachts zur Akutbehandlung in die Tierklinik des Klägers verbracht hat. Die Finderin hat aber ein subjektiv-öffentliches Recht auf Ablieferung, das heißt Aufgabe des Besitzes an dem Tier zugunsten der Behörde (Oechsler, a.a.O., § 967 Rn. 2), erworben.
- 26 Eine Ablieferung der Fundsache im Sinne des § 967 BGB setzt die Aufgabe des Besitzes an der Sache zugunsten der Fundbehörde voraus (Oechsler, a.a.O., § 967 Rn. 2; OVG Rh-Pf, U.v. 13.1.1988 – 11 A 175/87: „hinbringen“). Die Erlangung des Besitzes kann dabei auch ohne tatsächliche Übergabe durch Besitzkonstitut erfolgen (§ 854 Abs. 2 BGB). Ein darauf abzielendes Angebot lag bei lebensnaher Auslegung im An-

ruf der Finderin bei der Polizeidienststelle, denn nichts spricht dafür, dass sie die (Verantwortung für die) Katze behalten wollte. Ist – wie hier – die Ablieferung der Katze in natura unzumutbar, weil niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf (§ 1 Satz 2 TierSchG) und sich als Finder, der die Betreuung des Tieres faktisch übernommen hat (Lorz/Metzger, TierSchutzgesetz, 6. Aufl. 2008, § 2 Rn. 13), nicht dem Risiko strafbaren oder ordnungswidrigen Verhaltens auszusetzen braucht (vgl. §§ 17, 18 TierSchG), besteht auf Seiten der Fundbehörden für solche Fundtiere ein entsprechender Kontrahierungszwang, der einen unmittelbaren Abschlusszwang nach sich zieht. Da die Polizeidienststelle als subsidiäre Fundbehörde (§ 2 Satz 2 FundV i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 3 FundV) der tierärztlichen Versorgung der schwerverletzten Katze nicht widersprochen hat, kommt mit diesem beredten Schweigen das Besitzkonstitut zustande. Es entfällt auch nicht dadurch, dass die Beklagte später aus nicht durchgreifenden Gründen die Fundtiereigenschaft in Zweifel gezogen hat. Es bedarf mithin hier keiner Klage der Finderin auf Abschluss eines Besitzkonstituts oder Abnahme gegen die Beklagte, um einen (nur mittelbaren) Kontrahierungszwang anschließend im Rahmen einer Verpflichtung zum Schadensersatz (sei es ohne Rückgriff auf einen Deliktstatbestand unter Anwendung der §§ 276, 278 BGB, so Busche in MüKo BGB, 7. Aufl. 2015, vor § 145 Rn. 12, sei es im Wege der Amtshaftung, vgl. Oechsler, a.a.O., § 967 Rn. 2) durchzusetzen. Die weitere Abwicklung des Verwaltungsvorgangs Fundsache/Fundtier obliegt auch dann, wenn die Fundanzeige oder Fundablieferung gegenüber einer anderen Stelle vorgenommen worden ist, der Gemeinde (vgl. § 4 Abs. 2 FundV). Sie ist daher für den geltend gemachten Anspruch auf Aufwendungsersatz aus Geschäftsführung ohne Auftrag richtiger Beklagter.

- 27 3. Der Kläger hat auch mit Fremdgeschäftsführungswillen gehandelt. Das zeigt sich daran, dass die Tierklinik des Klägers der Finderin nicht nur bei der Erstellung der Fundanzeige gegenüber der Gemeinde mit einem Vordruck und dessen Ausfüllen behilflich war und diese am Sonntag, den 12. August 2012 an die Beklagte per Telefax versandt hat, sondern darüber hinaus wegen der Nichterreichbarkeit der Beklagten am Wochenende – wie bereits im Vordruck vorgesehen – darauf bestanden hat, dass die Finderin sofort bei der Polizeidienststelle in Neumarkt anruft. Dieses Verhalten wäre nicht nachvollziehbar, wenn es zu einem Vertragsschluss des Klägers mit der Finderin gekommen wäre und er nur eine daraus sich ergebende Verpflichtung hätte erfüllen wollen. Es handelte sich mithin nicht um ein eigenes Geschäft, das der Kläger führen wollte. Eine Geschäftsbesorgung für einen anderen ist nicht deshalb zu verneinen, weil der Geschäftsführer neben den fremden auch eigene Belange wahrnimmt. Ein Eigeninteresse des Geschäftsführers schließt die Anwendung der §§ 677 ff. grundsätzlich nicht aus (Seiler in MüKo BGB, 6. Aufl. 2012,

§ 677 Rn. 9).

- 28 4. Davon abgesehen, dass nach dem soeben Ausgeführten für einen Vertragsschluss zwischen Finderin und Kläger nichts ersichtlich ist, fehlte es selbst dann nicht am Tatbestandsmerkmal „ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung“, wenn man insoweit die gegenteilige Vermutung der Beklagten zugrunde legte. Schon dem Wortlaut des § 677 BGB („von ihm“; „ihm gegenüber“) ist zu entnehmen, dass nur die dem Geschäftsherrn gegenüber bestehende Legitimation oder Verpflichtung Ausschlusswirkung hat, nicht dagegen eine solche, die der Geschäftsführer gegenüber einem Dritten besitzt. Deshalb kann auch nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Geschäftsbesorgung für einen anderen selbst dann vorliegen, wenn der Geschäftsführer zur Besorgung des Geschäfts einem Dritten gegenüber verpflichtet ist (BGH, U.v. 21.10.1999 – III ZR 319/98 – BGHZ 143, 9/13 f. m.w.N.). Gegenüber der Beklagten handelte der Kläger „ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung“. Andere (etwa vertragliche) Rechtsverhältnisse bestehen zwischen den Beteiligten nicht.
- 29 5. Dem Aufwendungsersatzanspruch des Klägers nach §§ 683 Satz 1, 670 BGB steht auch nicht entgegen, dass der Umfang der übernommenen Geschäftsführung nicht dem Willen der Beklagten entsprach. Mit der Zahlung von 97 Euro ist ersichtlich, dass die Beklagte nur bereit war, den in einem vergleichbaren Fall für das Einschläfern einer Katze nach einem Verkehrsunfall gezahlten Betrag zu übernehmen. Der entgegenstehende Wille des Geschäftsherrn schließt aber den Aufwendungsersatzanspruch in der weitergehenden Höhe nicht aus, wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, nicht rechtzeitig erfüllt werden könnte (§ 679 BGB). Nach dem Pflegegebot des § 2 Nr. 1 i.V.m. § 1 S. 2 TierSchG wäre die Tötung eines verletzten Tieres nur als letztes Mittel zulässig gewesen und durfte daher nicht erfolgen, solange nach tierärztlichem Urteil – wie hier – noch Heilungsaussichten bestanden (NdsOVG, U.v. 23.4.2012 – 11 LB 267/11 – KommJur 2012, 338/340 f.).
- 30 6. Der Kläger hat außerdem entsprechend § 288 Abs. 1, § 286 Abs. 1, 2 Nr. 3 BGB seit dem 19. Dezember 2012 Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- 31 7. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.
- 32 Die Revision war zuzulassen, weil der Zulassungsgrund des § 132 Abs. 2 Nr. 1

VwGO vorliegt. Die Frage, ob für verletzte und akut der tierärztlichen Versorgung bedürftige Fundtiere bei einer fundrechtlichen Ablieferung durch Besitzkonstitut ein Kontrahierungszwang besteht, ist von grundsätzlicher Bedeutung.

Rechtsmittelbelehrung

33 Nach § 139 VwGO kann die Revision innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) eingelegt werden. Die Revision muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. Sie ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig), einzureichen. Die Revisionsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

34 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilffverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

35 Kersten Dr. Wagner Dr. Peitek

36 **Beschluss:**

37 Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 465,48 Euro festgesetzt (§ 52 Abs. 3 GKG).

38 Kersten Dr. Wagner Dr. Peitek